

EVP Ortsgruppe Bauma und Umgebung

Schoch Walter, Präsident
Underbach 9
8494 Bauma



Gemeinderat
Gublenstrasse 32
Postfach 232
8494 Bauma

Zuständig

E 19. Nov. 2018

Kopie an
Ablage

Bauma, 14. November 2018

Totalrevision der Gemeindeordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der EVP Bauma und Umgebung beantragt folgende Änderungen:

II Die Stimmberechtigten

2. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

2. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, ...

Grund: Eine Erhöhung der Kompetenzen ist nicht notwendig. Sogar finanzkräftigere und grössere Gemeinden (z.B. Bäretswil) haben markant tiefere Ausgabenkompetenzen. Die Gemeindeversammlung kann von Interessengruppen missbraucht werden und ist dann keinesfalls repräsentativ für die stimmberechtigte Bevölkerung.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Die Beantragung des Gegenvorschlags durch den Gemeinderat erscheint fragwürdig. Wir lehnen diese Vorgehensweise ab.

Grund: An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 wurde die Initiative, die die Durchführung der Gemeindeversammlung in der Kirche verlangt, mit grossem Mehr angenommen. Es zeugt von einem eigenartigen Demokratieverständnis, wenn der Gemeinderat einen Entscheid, der ihm nicht passt, durch die „Hintertür“ wieder aushebeln will. Zudem ist fraglich, ob die Beantragung des Gegenvorschlags durch den Gemeinderat die Voraussetzungen des GPR erfüllt.

Art. 17 Finanzbefugnisse

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, ...

Grund: wie Punkt 2

10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.

Grund: Wir lehnen die vorgesehene Kompetenzgrenze des Gemeinderates von Fr. 1'500'000 ab.

III Gemeindebehörden**2. Gemeinderat****Art. 28 Finanzbefugnisse**

Abs. 2:

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und ... ,

5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,

Grund: Wir sind gegen die Erhöhung dieser Kompetenzgrenzen, insbesondere beim Erwerb von Liegenschaften.

IV Weitere Behörden und Aufgabenträger**1. Unterstellte Kommissionen****Art. 40:**

¹Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

Grund: Durch das Wort „können“ hält sich der Gemeinderat bewusst die Möglichkeit offen, auf eine der genannten Kommissionen zu verzichten.

Wir würden es begrüßen, wenn die Sozialbehörde weiterhin eine eigenständige Kommission bleibt. Obwohl viele Aufgaben an andere Institutionen übertragen wurden, erachten wir es als wichtig, dass vom Volk gewählte Behördenmitglieder mitreden können.


Weitere Anregung:

Eine Übersicht (Tabelle) über die Finanzkompetenzen soll der Gemeindeordnung beigelegt werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

EVP Bauma und Umgebung



Walter Schoch